Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der öffentlichen Badestrände am Diemelsee und des Uferrandweges sowie der daran angrenzenden Kinderspielplätze der Gemeinde Diemelsee

(STRANDORDNUNG)

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 173, 284), zuletzt geändert am 22.12.2000 (GVBl. I S. 577) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 20. Mai 2005 nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Bereich der öffentlichen Badestrände am Diemelsee, den Uferrandweg und die daran angrenzenden Kinderspielplätze.

§ 2 - Grillen und Lagerfeuer

Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Grillen nur in den dafür ausgewiesenen Zonen erlaubt, das Entzünden von Lagerfeuern ist nicht gestattet.

§ 3 - Hunde und andere Tiere

- (1) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, und andere Tiere dürfen im Bereich des Strandbades Heringhausen und Helminghausen sowie des Badestrandes unterhalb der Campingplätze "Seebrücke" und "Hohes Rad" der Spielplätze nicht mitgeführt werden.
- (2) Innerhalb des Bereiches "Uferrandweg" sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

§ 4 - Verunreinigungsverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist jede Verunreinigung durch Abfälle oder sonstige Fremdstoffe verboten. Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße auf. Die Besitzer der Abfälle sind verpflichtet, diese Behältnisse zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher u.s.w.

§ 5 - Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Megefonen und Musikinstrumenten

Tonwiedergabegeräte aller Art, Megafone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.

§ 6 - Gefährdendes Verhalten

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist verboten:
 - 1) Das Aufstellen von Zelten

- 2) das Nächtigen im Freien
- 3) Verrichten der Notdurft
- 4) der Konsum von Betäubungsmitteln
- 5) das Beschriften, Bekleben, Bemalen, Besprühen, Beschmutzen oder Entfernen von Bänken, Schildern, Spielgeräten und Hinweisen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 7- Nutzung des Badestrandes, der angrenzenden Kinderspielplätze und der Badeplattform

- (1) Das Befahren der öffentlichen Badestrände mit Fahrzeugen ist verboten. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen.
- (2) Benutzung auf eigene Gefahr.

§ 8 - Ruhezeiten

Im Geltungsbereich der Verordnung ist in der Zeit von 22.30 Uhr bis 07.00 Uhr jegliche Art von Ruhestörung untersagt.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 2 außerhalb der ausgewiesenen Zone grillt oder Lagerfeuer entzündet,
 - 2) entgegen § 3 (1) Hunde und andere Tiere in den Bereich des Badestrandes oder der Spielplätze mitbringt,
 - 3) entgegen § 3 (2) Hunde innerhalb des Bereiches "Uferrandweg" mitführt, ohne diese anzuleinen,
 - 4) entgegen § 4 den Geltungsbereich durch Abfälle oder sonstige Fremdstoffe verunreinigt,
 - 5) entgegen § 5 Tonwiedergabegeräte, Megafone oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder benutzt, durch die unbeteiligte Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
 - 6) entgegen § 6 Zelte aufstellt, im Freien nächtigt, die Notdurft verrichtet, Betäubungsmittel konsumiert und/oder Bänke, Schilder, Hinweise beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder beschmiert,
 - 7) entgegen § 7 die öffentlichen Badestrände mit Fahrzeugen befährt,
 - 8) entgegen § 8 in der Zeit von 22.30 Uhr bis 07.00 Uhr ruhestörenden Lärm verursacht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Diemelsee als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diemelsee, den 10. Juni 2005

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee

Hans-Jürgen Fischer

- Bürgermeister -